

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	15.09.2011
Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	28.09.2011

öffentlich

Vorlage Nr.	370/2011-9
Stand	23.08.2011

Betreff Beschwerde nach § 24 GO vom 07.08.2011 betr. Verkehrsverhältnisse auf der Schillerstraße in Bornheim

Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften, die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis..

Sachverhalt:

Bei einer Beschwerde ähnlichen Inhalts wurde bereits mit Sitzungsvorlage Nr. 399/2010-9 zur Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften am 03.11.2010 festgestellt, dass aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht kein Handlungsbedarf erkennbar ist. Darüber hinaus wurde mit Sitzungsvorlage Nr. 002/2011-3 zur Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten am 03.02.2011 sowie des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften am 09.02.2011 erneut Stellung zu den Verkehrsverhältnissen auf der Schillerstraße genommen. Hier wurde der Bürgermeister beauftragt, im Rahmen eines Anhörverfahrens gem. § 45 StVO die Verkehrsverhältnisse zu erörtern und den Ausschuss über das Ergebnis zu informieren.

Die vorliegenden Beschwerden unterscheiden sich jedoch darin, dass bei den vorgenannten Sitzungsvorlagen ein eingeschränktes Halteverbot (VZ 286 StVO) beantragt wurde und nunmehr von den Beschwerdeführern die Aufbringung einer Fahrbahnmarkierung (Zickzacklinien) auf der Schillerstraße gegenüber Haus-Nr. 4 zur Erleichterung der Einfahrtsbenutzung beantragt wird.

Zu den von den Beschwerdeführern (Anlage 1) angegebenen Vergleichsfällen nimmt der Bürgermeister wie folgt Stellung:

1. Schillerstraße gegenüber Haus- Nr. 12

Die Fahrbahnmarkierung VZ 299 StVO (Grenzmarkierung) wurde aufgebracht, damit die erforderliche Schleppkurve für landwirtschaftliche Fahrzeuge gewährleistet wird.

2. Schillerstraße gegenüber Haus-Nr. 30

Die Fahrbahnmarkierung VZ 299 StVO wurde auf Grund der schmalen Grundstückszufahrt (Tor) von ca. 2,42 m aufgebracht, da im Hinblick auf die vorhandene Bebauung kein Rangieren auf Privatgrund möglich ist.

3. Schillerstraße gegenüber Haus-Nr. 34

Die Fahrbahnmarkierung VZ 299 StVO wurde ebenfalls zur Gewährung der Schleppkurve für landwirtschaftliche Fahrzeuge aufgebracht.

4. Secundastraße gegenüber Haus-Nr. 20 und 22

Diese Fahrbahnmarkierung wurde im Zusammenhang mit der Schillerstraße gegenüber Haus-Nr. 34 zur Schleppkurvengewährleistung aufgebracht.

Die Grundstücksein-/ausfahrt der Beschwerdeführern ist ca. 10 m breit, die Fahrzeuge werden parallel zur Fahrbahn auf dem Privatgrund geparkt.

Auf Grund der Grundstücksbreite sowie der Tatsache, dass auf der fraglichen Fahrbahnseite auf der Schillerstraße von der Königstraße bis zur Secundastraße ein durchgehendes absolutes Halteverbot (VZ 283 StVO) besteht, ist ein ungehindertes Ein-/Ausfahren jederzeit möglich.

Das Parkverhalten auf der gesamten Schillerstraße wird im Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs auch weiterhin regelmäßig kontrolliert und Parkverstöße entsprechend geahndet.

Die geschilderten örtlichen Gegebenheiten werden nach Beendigung der Sommerferien in einem straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahren nach § 45 StVO mit allen beteiligten Stellen abschließend erörtert. Der Ausschuss wird entsprechend informiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen zum Sachverhalt

Beschwerde